4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 (6) BauGB

4.1 MÖGLICHE IMMISSIONEN

Durch die Bewirtschaftung, der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können unvermeidliche Immissionen durch Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Lärm auftreten. Außerdem ist die Erweiterung der Motorsportanlage vorhanden

4.2 BODENDENKMALE

Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

4.3 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND GRUNDWASSERABSENKUNG

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem. § 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

4.4 DRÄN- UND GRUNDWASSER

Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

4.5 GRUNDWASSERSCHUTZ/ERHALT

Regenwasser sollte möglichst zur Versickerung gebracht werden. Für die Bewässerung von Gartenflächen sollte in Zisternen gesammeltes Wasser verwendet werden.
Um eine Belastung des Grundwassers vorzubeugen, sind bei der Düngung der Gärten die Vorgaben der Gewässeraufsicht zu beachten.

4.6 ABFALLBESEITIGUNG - Altlasten -

Falls bei den Arbeiten Ablagerungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

4.7 BEFESTIGUNG UNTERGEORDNETER WEGE UND PARKIERUNGSFLÄCHEN

Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes sind bei gering belasteten Verkehrsflächen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Die Grünflächen sind so zu gestalten, daß dort anfallendes Regenwasser zumindest teilweise versickern kann.

4.8 AUSSENWANDBEGRÜNUNG DER WOHNGEBÄUDE

Eine Außenwandbegrünung der Wohngebäude mit Rankpflanzen ist aus ökologischen und gebäudeklimatischen Gründen (Ausgleichswirkung) wünschenswert.

4.9 ERDMASSENAUSGLEICH

Baugrubenaushub und überschüssiges Erdmaterial ist möglichst auf dem gleichen Baugrundstück oder innerhalb des Bebauungsplangebietes unterzubringen.

4.10 LEER

4.11 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Der Festgesteinsuntergrund im Bebauungsplangebiet "Spitzäcker-Hopfenacker" aus Tonschluffstein mit dünnen Dolomitsteinbänckchen des Mittleren Keupers Km1 enthält unter Umständen noch Gips. Erdfälle und Bodensenkungen sind, obwohl in dem Areal bisher nicht bekannt, nicht auszuschließen.

Die Überlagerung setzt sich aus heterogenem Hangschutt vermutlich geringer Mächtigkeit, sowie aus LÖßlehm und Schwemmlöß unbekannter Mächtigkeit zusammen.

Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme des Institutes für Erd- und Grundbau Dipl. Ing. Dr. Klaus Kärcher vom 19.01.1994 ist bei der Gemeinde erhältlich.